

DEDICATIO.

- Wittekinds
Befehring. worden / eines Theils / weil gleich dazumal Wittekinds /
Fürst zu Engern / nach geführten drey vnd dreyßig jähr-
gen Krieg durch sonderbare Schickung Gottes / vnd letzt-
bemeldtes Käyfers Caroli Magni Fleis / vom Henden-
thumb befehret / vnd zum Christlichen Glauben gebracht
worden / so geschehen im Jahr Christi 785. (David Chy-
træus in Chronico Saxonix pag. 53.) Anders Theils / weil auch
gleich umb selbe Zeit in vnserm Ort Teutsches Landes
(welches die Alten genennet Germaniam interiorem, zwis-
schen den Rhein vnd Donaw) nach langer grober Bar-
baren die freyen Künste vnd Hauptsprachen erst recht zu
floriren vnd überal Schulen auffzurichten angefangen /
wie denn Ludovicus Pius, Caroli M. Sohn / im Jahr Ehr-
sti 820. aus dem alten Closter Corbeia in Franckreich eine
herzliche berühmte Closter Schule in Sachsen an der We-
ser gestiftet / so noch heut zu Tage genennet wird Corbeia
nova. (Martin. Chemnitius Concione inaugurali Academiae Ju-
liæ Helmstad. An. 1579. excusa) Zugeschweigen / daß Hochbe-
meldter Käyser Carolus M. ebenes falles bey solcher Zeit
Anno 808. zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Residents- Stadt
Dresden die erste Hand anlegen / vnd allda wider die vn-
ruhigen Böhmen ein Castrum auffrichten lassen. (Regino
Abbas Pruniensis in Chronico.)
- Erster An-
fang der
Schulen in
Germaniâ in-
teriori.
- Stiftung der
Closterschul-
en New Cor-
bey.
- Erbawung
der Stadt
Dresden.
- Seculum IX. Das bald dar auff erfolgte 900. Seculum wird daher o-
ben vns für berühmt gehalten / weil in demselben der Käy-
ser Henricus Auceps, ein Herzog aus Sachsen / die Stadt
Meissen an der Elben gebawet / vnd allda eine Marggraf-
schafft geordnet / so geschehen im Jahr Christi 928. (Calvi-
sius ex Trithemio Part. II. Chronol. p. 581.) Ingleichen daß
nach seinem seligen Absterben sein Sohn Käyser Otto das
Sächsische Recht im Jahr Christi 939. constituiret vnd
bestätiget / (Alb. Crantzius) darzu kömpt / daß Käyser Otto,
mit
- Stadt Meis-
sen angefan-
gen zu bawē.
Ordnung der
Marggraf-
schafft Meis-
sen.
Des Sächsi-
schen Rechts
Bestettigung.